

GESETZBLATT

100T

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 16. November 1951

| Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Leichtindustrie —	1007
3. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Maschinenbau —	1015
4. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Betriebe der staatlichen Forstwirtschaft —	1019
5. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Maschinenausleihstationen —	1025
6. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Güter —	1028
7. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Post- und Fernmeldewesen —	1030
8. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Handelsorganisationen —	1033
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 34	1034

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Leichtindustrie —

Vom 2. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienvorordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Vereinigungen und Betriebe im Bereich

des Ministeriums für Leichtindustrie folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung für die Vereinigungen und Betriebe der Wirtschaftszweige Zellstoffherstellung, Papier- und Pappenherstellung sowie Leder- und Kunstlederherstellung

ist in den Kategorien I und II die Erfüllung und in der Kategorie III die Übererfüllung des Produktionsplanes. Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und 2) gezahlt, wenn die im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind.

§ 2

Voraussetzung für eine Prämienzahlung für die Vereinigungen und Betriebe der nachstehend aufgeführten Wirtschaftszweige ist die Übererfüllung des Produktionsplanes. Die Prämien werden in